Neue Zusendungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **10 (1889)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

X. Jahrgang. Nr. 2. Bern, 15. Februar 1889.

Preis per Jahr: Fr. 1. 50 (franco).

Der Pionier.

Anzeigen: per Zeile 15 Cts.

Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

und

des schweizerischen Vereins für Arbeitsunterricht.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Anzeigen nehmen entgegen die Annoncenexpeditionen *Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse* und *Orell Füssli & Cie.*

Neue Zusendungen:

1) Vom Tit. Departement des Innern des Kantons Bern:
Grob, Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz, 1887.
2) Von Herrn Ernst Dünner, Basel:
7 Bilder aus den Rheinlanden.
3) Von Herrn Payot, Librairie, Lausanne:
Choix de petits poèmes.
Dussaud, Cours élémentaire de langue maternelle.
Neuenschwander, l'ami de la jeunesse.
4) Von Herrn A. Reitzel, Lausanne:
Rapports au Synode du Canton de Vaud, école supérieure de jeunes filles.
5) Von Herrn Sterchi, Oberlehrer, Bern:
Erinnerung an Ulrich Beuker, Rektor der thurgauischen Kantonsschule.
Bani, La science de l'éducation.
6) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich:
Bericht über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode, 1888.
7) Von der Tit. Buchhandlung Schmid, Francke & Cie., Bern:
Ebersold, Nährgehalt der Nahrungsmittel.
8) Vom Tit. Schweiz. Gewerbeverein, Zürich:
Entwurf eines Bundesgesezes betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden.

Angekauft:
Reeknagel, Kompendium der Experimental-Physik.
Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz. Heft 1—18.

Das Primarschulgesezprojekt des Kantons Waadt 1888.

(Fortsezung.)

Art. 77. Jedes Kind ist verpflichtet zum Schulbesuch vom 15. April desjenigen Jahres an, in welchem es das 7. Altersjahr erreicht, bis zum 15. April desjenigen Jahres, in welchem es 15 Jahre alt wird.

Bemerkung. Dadurch wird im Waadtland das 9. Schuljahr abgeschafft und die Schulpflicht, wie es schon mit der Militärdienstpflicht der Fall ist, nach dem Kalenderjahr geregelt, was unbedingt ein Vorteil ist.

Art. 78. Die Kinder, welche das 6. Altersjahr erreichen, können auf den Wunsch ihrer Eltern oder Vormünder in die Schule aufgenommen werden. Die Schulkommission bestimmt den Zeitpunkt, wann dies geschehen kann.

Art. 79. Die Kinder von 13 Jahren können im Sommer von der Nachmittagsschule dispensirt werden, wenn ihr Bildungsstand und die Umstände dies rechtfertigen. Für die Schulen im Gebirge werden spezielle Anordnungen getroffen werden.

Art. 80. Die Schulkommission ordnet jedes Jahr im April ein öffentliches Examen an. Der Gemeinderat oder eine Abordnung desselben wohnt dem Examen bei.

Art. 81. Nach dem Resultat dieses Examens wird die Promotion der Klassen stattfinden durch Beschluss der Schulkommission auf den Vorschlag der Lehrerschaft.

Art. 82. Alle schulpflichtigen Schüler müssen an diesem Examen teilnehmen.

Art. 83. Die Kinder, welche sich am Examen nicht einfinden, müssen nachher besonders geprüft werden.

Art. 84. Überdies können alle Schüler, welche nicht die öffentlichen Schulen besuchen, zu jeder Zeit einem Examen unterworfen werden, wenn die Schulkommission es als notwendig erachtet.

Art. 85. Wenn diese findet, der Privatunterricht, den ein Kind geniesst, sei ungenügend, oder wenn das Kind nicht am öffentlichen Examen erscheint, so werden die Eltern oder Vormünder desselben angehalten, es in die öffentliche Schule zu schiken.

Es kann gegen den Entscheid der Schulkommission an die Erziehungsdirektion rekurrirt werden.

Art. 86. Nach dem Frühlingsexamen und überdies jedes Mal, wenn es von der Erziehungsdirektion verlangt wird, muss die Schulkommission über den Stand der Schule Bericht erstatten.

Art. 87. Die Schulkommissionen können Schulfeste, Schülerreisen und Preisverteilungen einführen.

* * *

Art. 88. Jede Woche müssen die Lehrer das Absenzenverzeichnis dem Schulkommissionspräsidenten übermitteln. Die Absenzen werden per halben Tag gezählt.

Art. 89. Der Schulkommissionspräsident zeigt den Eltern oder Vormündern eines Kindes, das eine Abwesenheit hat, an, dass sie im Wiederholungsfalle dem Regierungsstatthalter angezeigt werden.

Art. 90. Im Wiederholungsfalle erfolgt durch den Schulkommissionspräsidenten sofort die Anzeige beim Regierungsstatthalter, der jede Absenz mit 20 Rp. büsst.

Art. 91. Beim zweiten Wiederholungsfalle wird jede Absenz desselben Schuljahres mit 50 Rp. bestraft.